OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500257/3/KH

Datum:
Linz, 27. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M W, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. August 2016, GZ: UR96-23-2015, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 26. August 2016, GZ: UR96-23-2015, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über M W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH & Co KG (nunmehr: X GmbH - im Folgenden: X) zu verantworten, dass vom 1. Jänner 2011 bis zum 1. September 2014 gefährliche Abfälle mit der Schlüsselnummer X (ölverunreinigte Böden) in der Gesamtmenge von 2.146.678 kg am Standort X übernommen, als nicht gefährliche Abfälle umgeschlüsselt und in weiterer Folge weitergegeben wurden, ohne für die einzelnen Mengen entsprechende Anzeigen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Verfahren zur Einzelchargenausstufung vorgenommen zu haben, um die Abfälle ausstufen zu lassen.

2. Dagegen erhob der Bf als Erstbeschwerdeführer und die X als Zweitbeschwerdeführerin, beide anwaltlich vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, am 26. September 2016 binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Darin wurde u.a. vorgebracht, dass teilweise sowohl Verfolgungsverjährung als auch Strafbarkeitsverjährung eingetreten sei, dass das übernommene Aushubmaterial zum überwiegenden Teil gesiebt und somit behandelt wurde und danach als anderes Material anzusehen sei. Bei den behandelten und bei der geringen Menge an nicht behandelten Abfällen sei durch Analysen festgestellt worden, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften vorliegen und in weiterer Folge sei diesem Material die richtige Schlüsselnummer (X, Spezifikation X - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich) zugeordnet worden. Die Zuordnung des Materials zur Schlüsselnummer X sei als reine Vorsichtsmaßnahme erfolgt und eine Ausstufungsanzeige sei nicht notwendig gewesen. Weiters bringt der Bf vor, dass ihn kein Verschulden trifft bzw. jedenfalls die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und § 19 Abs. 1 und 2 VStG nicht entsprechend berücksichtigt worden seien.
Beantragt wurden die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu eine Zurückverweisung an die belangte Behörde, darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, sofern das Straferkenntnis nicht bereits aufgrund des § 44 Abs. 2 VwGVG aufgehoben würde.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Von der Durch-

führung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III.
Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Infolge einer abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung der X am 13. November 2014 erging eine Anzeige des Landeshauptmannes von Oberösterreich an die belangte Behörde, welche in eine mit 21. April 2015 datierte, an den Bf gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung mündete, die unter Punkt 3) den Tatvorwurf an den Bf als verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) enthielt, dass vom 1. Jänner 2011 bis zum 13. November 2014 gefährliche Abfälle mit der Schlüsselnummer X (ölverunreinigte Böden) in der Gesamtmenge von 2.911.423 kg am Standort X übernommen, als nicht gefährliche Abfälle umgeschlüsselt und in weiterer Folge übergeben worden seien, ohne für die einzelnen Mengen im Verfahren zur Einzelchargenausstufung entsprechende Anzeigen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgenommen zu haben.

2. In der diesbezüglichen Stellungnahme brachte der Bf vor, dass seiner Ansicht nach keine Notwendigkeit zur Ausstufung bestehe und die Deklaration des Bodenaushubmaterials als gefährlicher Abfall durch den Übergeber aus Gründen der Vorsicht erfolge. Erst in der Anlage der X würden Analysen durch einen Ziviltechniker vorgenommen, bei welchen oftmals festgestellt werde, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft erfüllt sei. Der Stellungnahme liegen Beurteilungsnachweise der X GmbH für Teilmengen des übernommenen Bodenaushubmaterials bei bzw. wurden nachfolgend weitere, wiederum Teilmengen des übernommenen Materials betreffende Beurteilungsnachweise übermittelt.

3. In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 26. August 2016, GZ: UR96-23-2015, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde erhob. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Aus einer Auswertung der elektronischen Begleitscheindaten vom 28. Juli 2016 ergibt sich die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Gesamtmenge an übernommenen Abfällen mit der Schlüsselnummer X (ölverunreinigte Böden) in den Jahren 2011 bis 2014 von 2.146.678 kg.

Die X übernahm in den Jahren 2011 bis 2014 immer wieder Abfälle, welche unter der Schlüsselnummer X eingestuft waren, wie aus der beiliegenden Einzelbegleitscheinliste, einer Auswertung der Anwendung eBegleitschein, hervorgeht.
Dabei handelt es sich um Übernahmen, die an einzelnen Tagen im Jahr erfolgt sind, wobei beispielsweise im Jahr 2011 (1. Jänner bis 31. Dezember 2011) im Jänner keine, im Februar zwei, im März drei, im April eine, im Mai zwei, im Juni vier, im Juli neun, im August sechs, im September fünf, im Oktober keine, im November drei und im Dezember keine Übernahmen des gegenständlichen Materials erfolgt sind.
Im Jahr 2014 (1. Jänner bis 1. September 2014) erfolgten laut Einzelbegleitscheinliste aus eBegleitschein im Jänner keine, im Februar drei, im März elf, im April eine, im Mai zwei, im Juni keine, im Juli sieben und im August acht Übernahmen von Abfällen mit der Schlüsselnummer X durch die X.
In den Jahren 2012 und 2013 findet sich in der Einzelbegleitscheinliste aus eBegleitschein hinsichtlich der Übernahmen von Abfällen mit der Schlüsselnummer X durch die X ein ähnliches Bild (vgl. Einzelbegleitscheinlisten aus eBegleitschein aus den Jahren 2011 bis 2013 sowie von 1. Jänner bis 1. September 2014 - ON 17 Behördenakt).

5. Der Bf hat mit 1. September 2014 seine Tätigkeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer bei der X zurückgelegt.

6. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 wurde die belangte Behörde über eine Änderung der Gesellschaftsform und des Firmenwortlautes der X informiert (nunmehr: X GmbH).

IV.
In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

„Ausstufung

§ 7. (1) Eine Ausstufung wird eingeleitet, indem
1. der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Einzelchargenausstufung) oder
2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität (Prozessausstufung)

den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 4 auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzeigt. Die Anzeige

kann in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch übermittelt werden. Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden.

(2) Bei Mängeln der Anzeige, einschließlich der Beurteilungsunterlagen gemäß einer Verordnung nach § 4, gilt § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe, dass bei Entsprechung des Verbesserungsauftrags die Anzeige an dem Tag als eingebracht gilt, an dem die verbesserten Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist die Anzeige binnen sechs Wochen ab Fristablauf des Verbesserungsauftrags zurückzuweisen.

(3) Wenn offensichtlich eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des bestimmten Abfalls erforderlich ist, oder bei offensichtlichen Widersprüchen der Untersuchungs- oder Analysenergebnisse hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebracht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist die Anzeige binnen sechs Wochen ab Fristablauf des Verbesserungsauftrags zurückzuweisen.

(4) Äußert sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder innerhalb der in Abs. 2 oder 3 angegebenen Fristen nicht, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt. Eine Beurteilung gilt als falsch, wenn die Nichtgefährlichkeit bestätigt wurde, obwohl eine gefahrenrelevante Eigenschaft offensichtlich zutrifft. Eine Beurteilung gilt als verfälscht, wenn der Inhalt betreffend das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft verändert wird. Auf Verlangen des Abfallbesitzers hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt wurde und nicht gemäß Abs. 2 und 3 vorzugehen ist; der bestimmte Abfall gilt mit Einlangen der Mitteilung beim Abfallbesitzer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige, im Fall eines Verbesserungsauftrags gemäß Abs. 2 oder 3 innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der verbesserten Unterlagen, als nicht gefährlich.

(5) Leitet der Inhaber einer Deponie für einen bestimmten Abfall zum Zweck der Deponierung auf seiner Deponie eine Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung mit einer Anzeige ein, so gilt dieser Abfall mit der Einbringung in die Deponie nach der ordnungsgemäßen Anzeige gemäß Abs. 1 als nicht gefährlich. Die Abs. 2 bis 4 sind nicht anwendbar. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung im Sinne des Abs. 4 zugrunde liegt.

(6) Die Ausstufung von verfestigten, stabilisierten oder immoblisierten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

(7) Wer im Rahmen einer Prozessausstufung den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht hat, hat bis spätestens 10. April jeden Jahres die Menge des ausgestuften Abfalls des vorangegangenen Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden."

§ 44a VStG normiert Folgendes:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

§ 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

„§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Seitens der belangten Behörde wird zu den Vorbringen des Bf hinsichtlich der seiner Ansicht nach bereits eingetretenen Verjährung ausgeführt, dass es sich bei dem dem Bf vorgeworfenen Tatbestand um ein Dauerdelikt handle, welches sich zumindest bis zum 1. September 2014 hingezogen habe.

Zur Definition des Dauerdelikts ist auszuführen, dass es sich dabei wesensgemäß um eine einzige Tat handelt und die - eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende - Aufrechterhaltung eines Zustandes damit verpönt wird (vgl. grundsätzlich in diesem Sinn VwGH 18.9.1987, 86/17/0020; 25.9.1991, 91/02/0084).
Nach der Rechtsprechung wird ein Dauerdelikt z.B. durch den bewilligungslosen Betrieb einer Deponie verwirklicht (VwGH 29.6.1995, 94/07/0181; VwGH 16.12.1999, 98/07/0174). Hierfür ist jedenfalls auch ein einschlägiger Gesamtvorsatz notwendig.

2.2. Nunmehr ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die im angefochtenen Straferkenntnis als verletzt vorgeworfene Norm im Sinn eines Dauerdelikts möglich ist:

§ 7 Abs. 1 AWG 2002 regelt die Vorgangsweise betreffend die Ausstufung von gefährlichen Abfällen und unterscheidet dabei zwischen Einzelchargenausstufung (Z 1 - bezieht sich auf eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls) und

Prozessausstufung (Z 2 - bezieht sich auf bestimmte Abfälle aus einem definierten Prozess in gleichbleibender Qualität).
Im vorliegenden Fall handelt es sich - von den Parteien nicht bestritten - um einen Anwendungsfall der Einzelchargenausstufung, welche sich, wie erwähnt, gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 auf eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls bezieht. Im Verfahren zur Einzelchargenausstufung hat der Abfallbesitzer den Nachweis der Nichtgefährlichkeit eines als gefährlich deklarierten Abfalls auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuzeigen.
Bereits der Begriff der Einzelchargenausstufung impliziert, dass sich diese nicht auf eine Gesamtmenge von Abfällen, welche über einen Zeitraum von knapp vier Jahren in unregelmäßigen Abständen übernommen wurden, beziehen kann. Der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltene Tatvorwurf enthält eine sich von 1. Jänner 2011 bis 1. September 2014 erstreckende Tatzeit und inkriminiert, dass in dieser Zeit gefährliche Abfälle mit der Schlüsselnummer X (ölverunreinigte Böden) übernommen wurden, ohne „für die einzelnen Mengen“ entsprechende Anzeigen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgenommen zu haben.
Was unter „einzelnen Mengen“ zu verstehen ist, wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses offengelassen. Es ist anzunehmen, dass damit auf § 7 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 verwiesen werden soll, gemäß der die Einzelchargenausstufung sich wie erwähnt auf eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls bezieht.

Wie bereits im festgestellten Sachverhalt ausgeführt, hat die X in den Jahren 2011 bis September 2014 zwar immer wieder Abfälle mit der Schlüsselnummer X übernommen, dies aber in teilweise sehr unregelmäßigen Abständen bzw. in manchen Monaten gar nicht. Eine damit korrelierende Einzelchargenausstufung kann sich folglich auch nur auf konkrete, übernommene Einzelmengen dieser Abfälle beziehen - die Ausstufung der gesamten, im vorgeworfenen Tatzeitraum übernommenen Menge an Abfällen der Schlüsselnummer X wäre einer Einzelchargenausstufung bereits per definitionem nicht zugänglich. Dem folgend hat die belangte Behörde dem Bf auch vorgeworfen, „für die einzelnen Mengen“ keine dem § 7 Abs. 1 AWG 2002 entsprechenden Anzeigen vorgenommen zu haben.

Durch die Formulierung des Tatvorwurfs in diesem Sinn erhellt aber ebenso, dass es sich dabei nur um einzelne, in zeitlich unregelmäßiger Abfolge begangene Delikte handeln kann, welche jedoch nicht in ihrer Gesamtheit als ein über knapp vier Jahre begangenes Dauerdelikt angesehen werden können, da ein möglicher Verstoß gegen die in § 7 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 vorgeschriebene Einzelchargenausstufung eben per se nicht einen längeren Zeitraum anhalten kann, sondern sich nur auf die konkreten, einzelnen Mengen an Abfällen, hinsichtlich

derer der geforderte Nachweis der Nichtgefährlichkeit im Sinn des § 7 Abs. 1 leg.cit. angezeigt werden kann, bezieht.

Als Dauerdelikt zu ahnden wäre beispielsweise die wiederkehrende Übernahme der erwähnten Abfälle ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002, da hier die Erlaubnis, Abfälle dieser Schlüsselnummer zu übernehmen, von der ersten Übernahme an fehlt und jeder Tag des Fehlens der Erlaubnis in Verbindung mit neuerlichen Übernahmen von Abfällen dieser Schlüsselnummer den Tatzeitraum verlängert. Der im vorliegenden Straferkenntnis als verletzt erachteten Verpflichtung zur Einzelchargenausstufung fehlt genau diese zeitliche Komponente, da sie ex lege an eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls anknüpft.

2.3. Zu den Anforderungen an den Tatvorwurf führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, aus, dass der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) dann entsprochen sei, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Da somit im vorliegenden Fall nicht von der Verwirklichung eines Dauerdelikts auszugehen ist, kann einerseits der dem Bf angelastete Tatzeitraum von 1. Jänner 2011 bis 1. September 2014 nicht aufrechterhalten werden. Andererseits wird dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, „für die einzelnen Mengen“ keine entsprechenden Anzeigen im Sinn des § 7 Abs. 1 AWG 2002 vorgenommen zu haben - im Sinn des nunmehr Ausgeführten, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Dauerdelikt handeln kann, ist die Wendung „die einzelnen Mengen“ insofern auch zu unbestimmt, um den Bf im Sinn des § 44a VStG nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung auszusetzen.
Da die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist, innerhalb der eine diesen Umständen Rechnung tragende Abänderung bzw. Neufassung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses möglich wäre, im vorliegenden Fall bereits verstrichen ist, ist das angefochtene Straferkenntnis aus den genannten Gründen ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.4. Der Ausspruch über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

V.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall war eine Einzelfallentscheidung, welche insbesondere Fragen der Beweiswürdigung betraf, vorzunehmen. Die Beurteilung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war damit jedoch nicht verbunden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing